

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



<http://www.heiligengrabe.de>

2. Jahrgang

Mittwoch, den 22. Dezember 2004

Nummer 11/ Woche 51

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Genehmigung des Innenministerium zur Eingliederung der Gemeinde Herzprung in die Gemeinde Heiligengrabe
02	Genehmigung des Innenministerium zur Eingliederung der Gemeinden Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe
03	Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Herzprung in die Gemeinde Heiligengrabe
04	Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe
05	Beitritt zur Maßgabe der Bescheide vom 14. Dezember 2004 über die Eingliederung der Gemeinden Herzprung und Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe
06	Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die „Kleine Grundschule Blumenthal“ in der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal
07	Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte im OT Herzprung
08	Erste Änderung der Hauptsatzung
09	Haushaltssatzung 2005
10	Beschlüsse der Gemeindevertretung

ANSCHRIFT

Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

OT Heiligengrabe

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Tel.: 033962/ 67-0

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909
Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Achtung! Änderung einiger Telefonnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Bürgermeister	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst		
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- u. Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 322
Investitionen	Frau Schwarze	67 323

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Ordnungsamt, Archiv	Frau Otto	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	Frau Düsterhöft	67 314

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Wilfried Lüdke	montags 17.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50553 (privat)
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeder 2. Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Blumenthal	Bettina Teiche	jeder 2. Montag im Monat 17.30- 18.30 Uhr in der Schule Tel. 033984-70228
Grabow	Hans-Joachim Bork	dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel. 033984-70373 (privat)
Heiligengrabe	Reinhard Preuß	dienstags 16.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50227 (privat)
Jabel	Fred Wehland	jeder 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020
Liebenthal	Joachim Streng	donnerstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 0173-2064025
Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Papenbruch	Silvia Kerrmann	jeder 3. Mittwoch im Monat im Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Wernikow	Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat)
Zaatzke	Joachim Kluchert	Achtung Änderung! jeden 4. Dienstag im Monat 17.00-18.00 Uhr in der Kita Tel. 03394-433568

Amtlicher Teil

01	Genehmigung des Innenministerium zur Eingliederung der Gemeinde Herzprung in die Gemeinde Heiligengrabe
----	---

Bescheid

über die Eingliederung der Gemeinde Herzprung des ehemaligen Amtes Wittstock-Land in die amtsfreie Gemeinde Heiligengrabe

1. Eingliederung

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) den Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Herzprung in die Gemeinde Heiligengrabe vom 18. November 2004 mit folgender Maßgabe:

§ 9 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages (Festlegung der Wahlkreise) gilt in folgender Fassung:

„(1) Bei der nächsten Wahl der Gemeindevertretung Heiligengrabe wird die Aufteilung der Wahlkreise geändert, um die Eingliederung der Gemeinde Herzprung zu berücksichtigen.“

Begründung:

Gem. § 20 Abs. 5 BbgKWahlG kann im Gebietsänderungsvertrag festgelegt werden, dass für maximal 2 Kommunalwahlperioden die Anzahl der Wahlkreise und gleichzeitig die gesetzliche Anzahl der Vertreter um bis zu 50 vom Hundert erhöht werden. Die begrenzte und befristete Erhöhung der gesetzlichen Anzahl der Wahlkreise und Vertreter ist strikt an die Maßgabe geknüpft, dass eine entsprechende Regelung in den Gebietsänderungsvertrag aufgenommen wird. Aufgrund des Gesetzeswortlautes und mit Blick auf den Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist nur eine gleichzeitige und proportionale Erhöhung der Wahlkreise und Vertreter zulässig.

Die derzeitige Regelung ist missverständlich, denn sie suggeriert die Erhöhung der gesetzlichen Anzahl der Vertreter in Abs. 2 ohne jedoch eine entsprechende Erhöhung der Wahlkreise in Abs. 1 festzulegen. Da von der Möglichkeit des § 20 Abs. 5 BbgKWahlG seitens der Vertragspartner jedoch kein Gebrauch gemacht werden soll, sondern es sich lediglich um die Aufteilung der bereits bestehenden Wahlkreise unter Berücksichtigung des neuen Ortsteils Herzprung handelt, wurde die Formulierung des § 9 Abs. 1 des Vertrages präzisiert.

Die Entscheidung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise trifft gem. § 21 Abs. 1 BbgKWahlG die Gemeindevertretung, sobald der Wahltag feststeht. Die nunmehr festgelegte Fassung des § 9 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet die Gemeinde Heiligengrabe eine Regelung über die Wahlkreiseinteilung für die künftigen zwei Wahlperioden zu treffen, ohne jedoch den Ermessensspielraum der Gemeindevertretung Heiligengrabe gem. § 21 Abs. 1 BbgKWahlG auf Null zu reduzieren.

Die Eingliederung in die Gemeinde Heiligengrabe wird am 31. Dezember 2004 wirksam.

Gem. § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sind der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

II. Besondere Zuweisungen

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Herzprung in die Gemeinde Heiligengrabe wird gem. § 16 Nr. 1 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004 vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 331) eine Zuweisung in Höhe von 102 Euro je Einwohner der sich eingliedernden Gemeinde Herzprung gewährt.

Maßgebend für die Zuweisung sind die zum 31. Dezember 2002 in der Gemeinde Herzprung erfassten 305 Einwohner.

Danach beträgt die Zuweisung insgesamt
31.110,00 EUR (in Worten: einunddreißigtausendeinhundertzehn Euro)

Diese Zuweisung wird zum frühest möglichen Zeitpunkt auf das Konto der Gemeinde Heiligengrabe überwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag
Hoffmann

02	Genehmigung des Innenministerium zur Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe
----	--

Bescheid
über die Eingliederung der Gemeinde Königsberg des ehemaligen Amtes Wittstock-Land in die amtsfreie Gemeinde Heiligengrabe

1. Eingliederung

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) den Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe vom 18. November 2004 mit folgender Maßgabe:

§ 9 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages (Festlegung der Wahlkreise) gilt in folgender Fassung:

„ (1) Bei der nächsten Wahl der Gemeindevertretung Heiligengrabe wird die Aufteilung der Wahlkreise geändert, um die Eingliederung der Gemeinde Königsberg zu berücksichtigen.“

Begründung:

Gem. § 20 Abs. 5 BbgKWahlG kann im Gebietsänderungsvertrag festgelegt werden, dass für maximal 2 Kommunalwahlperioden die Anzahl der Wahlkreise und gleichzeitig die gesetzliche Anzahl der Vertreter um bis zu 50 vom Hundert erhöht werden. Die begrenzte und befristete Erhöhung der gesetzlichen Anzahl der Wahlkreise und Vertreter ist strikt an die Maßgabe geknüpft, dass eine entsprechende Regelung in den Gebietsänderungsvertrag aufgenommen wird. Aufgrund des Gesetzeswortlautes und mit Blick auf den Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist nur eine gleichzeitige und proportionale Erhöhung der Wahlkreise und Vertreter zulässig.

Die derzeitige Regelung ist missverständlich, denn sie suggeriert die Erhöhung der gesetzlichen Anzahl der Vertreter in Abs. 2 ohne jedoch eine entsprechende Erhöhung der Wahlkreise in Abs. 1 festzulegen. Da von der Möglichkeit des § 20 Abs. 5 BbgKWahlG seitens der Vertragspartner jedoch kein Gebrauch gemacht werden soll, sondern es sich lediglich um die Aufteilung der bereits bestehenden Wahlkreise unter Berücksichtigung des neuen Ortsteils Königsberg handelt, wurde die Formulierung des § 9 Abs. 1 des Vertrages präzisiert.

Die Entscheidung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise trifft gem. § 21 Abs. 1 BbgKWahlG die Gemeindevertretung, sobald der Wahltag feststeht. Die nunmehr festgelegte Fassung des § 9 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet die Gemeinde Heiligengrabe eine Regelung über die Wahlkreiseinteilung für die künftigen zwei Wahlperioden zu treffen, ohne jedoch den Ermessensspielraum der Gemeindevertretung Heiligengrabe gem. § 21 Abs. 1 BbgKWahlG auf Null zu reduzieren.

Die Eingliederung in die Gemeinde Heiligengrabe wird am 31. Dezember 2004 wirksam.

Gem. § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sind der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

II. Besondere Zuweisungen

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe wird gem. § 16 Nr. 1 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004 vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 331) eine Zuweisung in Höhe von 102 Euro je Einwohner der sich eingliedernden Gemeinde Königsberg gewährt.

Maßgebend für die Zuweisung sind die zum 31. Dezember 2002 in der Gemeinde Königsberg erfassten 284 Einwohner.

Danach beträgt die Zuweisung insgesamt
28.968,00 EUR (in Worten: achtundzwanzigtausendneunhundertachtundsechzig Euro)

Diese Zuweisung wird zum frühest möglichen Zeitpunkt auf das Konto der Gemeinde Heiligengrabe überwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag
Hoffmann

03	Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Herzprung in die Gemeinde Heiligengrabe
----	--

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
111/04	103/04	10.11.2004		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Kreßner				29.10.2004	

Betreff: Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Herzprung in die Gemeinde Heiligengrabe
Rechtsgrundlagen: § 9, und § 10 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt, den Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Herzprung in die Gemeinde Heiligengrabe abzuschließen.
Begründung: Die Gemeinde Herzprung hat sich durch den Bürgerentscheid am 03.10.2004 für einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Gemeinde Heiligengrabe ausgesprochen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25			
anwesende Vertreter		21			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:	
21	-	-	-	Seite:	

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung

Die Gemeinde Herzprung, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Wittstock, Herrn Lutz Scheidemann,
und
die Gemeinde Heiligengrabe, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Egmont Hamelow, schließen folgenden Vertrag:

Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Herzprung in die Gemeinde Heiligengrabe

§ 1
Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Herzprung wird gemäß § 9 Abs. 3 GO in die Gemeinde Heiligengrabe eingegliedert.
- (2) Die Gemeinde Heiligengrabe wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Herzprung.

§ 2
Benennung von Ortsteilen nach § 54 und von bewohnten Gemeindeteilen nach § 11 GO

- (1) Die bisherige Gemeinde Herzsprung wird gem. § 54 GO Ortsteil der Gemeinde Heiligengrabe. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Auf den Ortstafeln des Ortsteiles Herzsprung ist der Name des Ortsteiles über dem Gemeinamen aufzuführen. Vor dem Gemeinamen steht die Bezeichnung „Gemeinde“.

§ 3

Rechte der Ortsteile

- (1) Zu folgenden im § 54a Abs. 1 GO genannten Anhörungsrechten wird der Ortsbeirat des Ortsteiles Herzsprung angehört:
 - Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil;
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungen nach BauGB und der bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen;
 - Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in dem Ortsteil;
 - Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil;
 - Änderung der Grenzen des Ortsteiles;
 - Erstellung des Haushaltsplanes.
- (2) Dem Ortsbeirat des Ortsteiles Herzsprung werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen:
 - Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;
 - Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen sowie der Friedhöfe in dem Ortsteil;
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen des Ortsteiles, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (3) In die Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe sind der Ortsteil Herzsprung gem. § 54 GO und die für ihn getroffenen Regelungen aufzunehmen.

§ 4

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Heiligengrabe maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Herzsprung als solches in der Gemeinde Heiligengrabe.

§ 5

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Herzsprung gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und dem rechtlich nichts entgegensteht, im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Herzsprung für die Dauer von 5 Jahren. Bis zum In-Kraft-Treten der geänderten Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe gelten für die öffentliche Bekanntmachung die Regelungen der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Herzsprung.
- (2) Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der Gemeinde Herzsprung bleiben auf Dauer von 5 Jahren jeweils unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2004.
- (3) Die Ziele des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Herzsprung sollen bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden.

§ 6

Wahrung der Eigenart

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe verpflichtet sich, die Interessen der vertragschließenden Gemeinden zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden kulturellen Einrichtungen in allen Ortsteilen gleich zu behandeln.
- (2) In den Ortsteilen sollen bestehende kulturelle Einrichtungen (dörfliche Begegnungsstätten, Vereinshäuser, Kulturhäuser und Jugendräume) und Festplätze erhalten werden, wenn ein ausreichender Bedarf und entsprechende Aktivitäten vorhanden sind. Dabei sind Betreibermodelle mit Vereinen, Stiftungen o. Ä. anzustreben, die eigenverantwortlich tätig sind.
- (3) Zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege (Dorf-, Ernte- und Sportfeste), des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden gem. § 54 a Abs. 4 GO Mittel zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel befindet der Ortsbeirat. Die Höhe und der Maßstab der Verteilung werden von der Gemeindevertretung Heiligengrabe festgelegt.
- (4) Die örtliche Feuerwehr ist im Rahmen der Notwendigkeit und der eigenen Aktivität zu erhalten.
- (5) Die Gemeinde Heiligengrabe unterstützt die Vereine und die Jugendarbeit in den Vereinen und stellt dafür nach Maßgabe des Haushaltes Mittel zur Verfügung.
- (6) Bestehende partnerschaftliche Beziehungen zu anderen Gemeinden sollen im Rahmen der bestehenden Verträge weiter gepflegt werden.

§ 7

Vertretung in der Gemeindevertretung Heiligengrabe

Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung Heiligengrabe entsendet der Ortsbeirat Herzsprung einen Vertreter in die Gemeindevertretung Heiligengrabe.

§ 8

Investitionen

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes der Gemeinde Herzsprung begonnene bauliche Aktivitäten fortzuführen und fertig zu stellen.
- (2) Die Gemeinde Heiligengrabe verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes die in der Anlage Nr. 2 aufgeführten Investitionen in der dort vorgesehenen Reihenfolge unter folgenden Voraussetzungen zu realisieren:
 - Gewährung von Fördermitteln;
 - Durchführung der Maßnahme im Zusammenhang mit Bauvorhaben Dritter (z. B. Straße und Gehweg);
 - finanzielle Absicherung über den Haushalt der Gemeinde.
- (3) Die vom Land im Rahmen der Gebietsreform ausgereichten Zuwendungen bei Gebietsänderungen nach § 26 GFG, künftige Grundstückserlöse (abzüglich der abgeschriebenen Investitionen, die von der Gemeinde Heiligengrabe getätigt wurden) und Rücklagen (mit Ausnahme der Pflichtrücklage) sollen innerhalb der nächsten 5 Jahre für ortsteilbezogene Vorhaben zum Einsatz kommen, wenn sie nicht für die Regulierung bestehender Verbindlichkeiten oder Fehlbeträge, ausgenommen rentierliche Kredite, einzusetzen sind.

§ 9

Festlegung der Wahlkreise

- (1) Bei der nächsten Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe werden die Wahlkreise geändert, um die Eingliederung der Gemeinde Herzsprung zu berücksichtigen.

- (2) In den ersten zwei Wahlperioden nach der Neubildung der Gemeinde Heiligengrabe im Jahre 2003 werden 24 Gemeindevertreter für die Gemeinde Heiligengrabe gewählt.

§ 10

Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Herzprung werden in den Dienst der Gemeinde Heiligengrabe nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. In einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Stadt Wittstock ist die Übernahme von Mitarbeitern der Verwaltung und der Kindertagesstätte zu regeln.

Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613a BGB auf die neue Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen auf Grund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11

Wohlverhalten

- (1) Die Gemeinde Herzprung verpflichtet sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nur mit Zustimmung der Gemeinde Heiligengrabe vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die Gemeinden Herzprung und Heiligengrabe, alle Änderungen von Satzungen bzw. die Beschlussfassung neuer Satzungen im Vorfeld gegenseitig abzustimmen.
- (3) Eine Neuaufnahme von nicht rentierlichen Krediten kann nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung Heiligengrabe vorgenommen werden.

§ 12

Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages

- (1) Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 10 Jahren nach Wirksamwerden der Vereinbarung den Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung der Vereinbarung.
- (2) Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, für den die vertragschließenden Gemeinden je 2 Vertreter bestimmen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe soll einem Vorschlag des Schlichtungsausschusses folgen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

§ 14

Ortsbeirat

- (1) In die Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe werden folgende Regelungen aufgenommen:
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Herzprung besteht aus 3 Mitgliedern. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Herzprung bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteiles Herzprung, der ehrenamtliche Bürgermeister wird Ortsbürgermeister.

- (2) Der Ortsbeirat wird durch die Bürger des jeweiligen Ortsteiles am Tag der regelmäßigen Kommunalwahlen gewählt. Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 15
Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird am 31.12.2004 wirksam.

Heiligengrabe, den 18.11.2004

Für die Gemeinde Herzsprung

Lutz Scheidemann
Bürgermeister der Stadt Wittstock

Axel Riewe
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Herzsprung

Für die Gemeinde Heiligengrabe

Egmont Hamelow
Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe

Ramona Hanisch
stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung
Heiligengrabe

- Siegel -

- Siegel -

Anlage 1
rechtsgültige Satzungen der Gemeinde Herzsprung

1. Hauptsatzung
2. Aufwandsentschädigungssatzung
3. Friedhofssatzung
4. Straßenausbaubeitragssatzung
5. Hundesteuersatzung
6. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“
7. B-Plan „Windpark“ Gemarkung Herzsprung, Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre und Verlängerung

Anlage 2
in Bau befindliche Investitionen – beschlossener Investitionsplan lt. Schreiben des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Herzsprung vom 29.09.2004

1. Erneuerung des vorhandenen Gehweges – Lindenstraße
2. Herstellung eines Gehweges – Alter Weg
3. Herstellung eines Gehweges – Dorfstraße (FFW)
4. Herstellung eines Gehweges – Dorfstraße (Dorfmitte)
5. Herstellung eines festen Fußbodens in der Scheune Dorfstraße 26
6. Vorfläche Dorfgemeinschaftshaus befestigen
7. Erneuerung der Einfriedung der Kindertagesstätte

04	Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe
----	---

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
112/04	104/04	10.11.2004		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Kreßner				29.10.2004	

Betreff: Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe

Rechtsgrundlagen: § 9, und § 10 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt, den Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe abzuschließen.

Begründung: Die Gemeinde Königsberg hat sich durch den Bürgerentscheid am 03.10.2004 für einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Gemeinde Heiligengrabe ausgesprochen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25		Protokoll Sitzung	
anwesende Vertreter		21			
Beschlossen mit dem Ergebnis				vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
21	-	-	-		
				Seite:	

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung

Die Gemeinde Königsberg, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Wittstock, Herrn Lutz Scheidemann,
und
die Gemeinde Heiligengrabe, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Egmont Hamelow, schließen folgenden Vertrag:

Vertrag über den freiwilligen Zusammenschluss durch Eingliederung der Gemeinde Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe

§ 1
Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Königsberg wird gemäß § 9 Abs. 3 GO in die Gemeinde Heiligengrabe eingliedert.
- (2) Die Gemeinde Heiligengrabe wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Königsberg.

§ 2

Benennung von Ortsteilen nach § 54 und von bewohnten Gemeindeteilen nach § 11 GO

- (1) Die bisherige Gemeinde Königsberg wird gem. § 54 GO Ortsteil der Gemeinde Heiligengrabe. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Auf den Ortstafeln des Ortsteiles Königsberg ist der Name des Ortsteiles über dem Gemeinamen aufzuführen. Vor dem Gemeinamen steht die Bezeichnung „Gemeinde“.

§ 3

Rechte der Ortsteile

- (1) Zu folgenden im § 54a Abs. 1 GO genannten Anhörungsrechten wird der Ortsbeirat des Ortsteiles Königsberg angehört:
 - Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil;
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungen nach BauGB und der bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen;
 - Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in dem Ortsteil;
 - Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil;
 - Änderung der Grenzen des Ortsteiles;
 - Erstellung des Haushaltsplanes.
- (2) Dem Ortsbeirat des Ortsteiles Königsberg werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen:
 - Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;
 - Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen sowie der Friedhöfe in dem Ortsteil;
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen des Ortsteiles, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (3) In die Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe sind der Ortsteil Königsberg gem. § 54 GO und die für ihn getroffenen Regelungen aufzunehmen.

§ 4

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Königsberg als solches in der Gemeinde Heiligengrabe.

§ 5

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Königsberg gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und dem rechtlich nichts entgegensteht, im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Königsberg für die Dauer von 5 Jahren. Bis zum In-Kraft-Treten der geänderten Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe gelten für die öffentliche Bekanntmachung die Regelungen der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Königsberg.
- (2) Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der Gemeinde Königsberg bleiben auf Dauer von 5 Jahren jeweils unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2004.
- (3) Die Ziele des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Königsberg sollen bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- (4) Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat auf Basis einer aktuellen Gebührenkalkulation für alle gemeindeeigenen Friedhöfe eine einheitliche Gebührensatzung zu beschließen.

§ 6

Wahrung der Eigenart

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe verpflichtet sich, die Interessen der vertragschließenden Gemeinden zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden kulturellen Einrichtungen in allen Ortsteilen gleich zu behandeln.
- (2) In den Ortsteilen sollen bestehende kulturelle Einrichtungen (dörfliche Begegnungsstätten, Vereinshäuser, Kulturhäuser und Jugendräume) und Festplätze erhalten werden, wenn ein ausreichender Bedarf und entsprechende Aktivitäten vorhanden sind. Dabei sind Betreibermodelle mit Vereinen, Stiftungen o. Ä. anzustreben, die eigenverantwortlich tätig sind.
- (3) Zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege (Dorf-, Ernte- und Sportfeste), des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden gem. § 54 a Abs. 4 GO Mittel zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel befindet der Ortsbeirat. Die Höhe und der Maßstab der Verteilung werden von der Gemeindevertretung Heiligengrabe festgelegt.
- (4) Die örtliche Feuerwehr ist im Rahmen der Notwendigkeit und der eigenen Aktivität zu erhalten.
- (5) Die Gemeinde Heiligengrabe unterstützt die Vereine und die Jugendarbeit in den Vereinen und stellt dafür nach Maßgabe des Haushaltes Mittel zur Verfügung.
- (6) Bestehende partnerschaftliche Beziehungen zu anderen Gemeinden sollen im Rahmen der bestehenden Verträge weiter gepflegt werden.

§ 7

Vertretung in der Gemeindevertretung Heiligengrabe

Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung Heiligengrabe entsendet der Ortsbeirat Königsberg einen Vertreter in die Gemeindevertretung Heiligengrabe.

§ 8

Investitionen

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes folgende durch die Gemeinde Königsberg begonnene bauliche Aktivität fortzuführen und fertig zu stellen:
 - Abriss „Alter Speicher“
- (2) Die Gemeinde Heiligengrabe verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes die in der Anlage Nr. 2 aufgeführten Investitionen in der dort vorgesehenen Reihenfolge unter folgenden Voraussetzungen zu realisieren:
 - Gewährung von Fördermitteln;
 - Durchführung der Maßnahme im Zusammenhang mit Bauvorhaben Dritter (z. B. Straße und Gehweg);
 - finanzielle Absicherung über den Haushalt der Gemeinde.
- (3) Die vom Land im Rahmen der Gebietsreform ausgereichten Zuwendungen bei Gebietsänderungen nach § 26 GFG, künftige Grundstückserlöse (abzüglich der abgeschrieben Investitionen, die von der Gemeinde Heiligengrabe getätigt wurden) und Rücklagen (mit Ausnahme der Pflichtrücklage) sollen innerhalb der nächsten 5 Jahre für ortsteilbezogene Vorhaben zum Einsatz kommen, wenn sie nicht für die Regulierung bestehender Verbindlichkeiten oder Fehlbeträge, ausgenommen rentierliche Kredite, einzusetzen sind.

§ 9

Festlegung der Wahlkreise

- (1) Bei der nächsten Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe werden die Wahlkreise geändert, um die Eingliederung der Gemeinde Königsberg zu berücksichtigen.
- (2) In den ersten zwei Wahlperioden nach der Neubildung der Gemeinde Heiligengrabe im Jahre 2003 werden 24 Gemeindevertreter für die Gemeinde Heiligengrabe gewählt.

§ 10

Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Königsberg werden in den Dienst der Gemeinde Heiligengrabe nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

In einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Stadt Wittstock ist die Übernahme von Mitarbeitern der Verwaltung zu regeln.

Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613a BGB auf die Gemeinde Heiligengrabe über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen auf Grund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11

Wohlverhalten

- (1) Die Gemeinde Königsberg verpflichtet sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nur mit Zustimmung der Gemeinde Heiligengrabe vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die Gemeinden Königsberg und Heiligengrabe, alle Änderungen von Satzungen bzw. die Beschlussfassung neuer Satzungen im Vorfeld gegenseitig abzustimmen.
- (3) Eine Neuaufnahme von nicht rentierlichen Krediten kann nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung Heiligengrabe vorgenommen werden.

§ 12

Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages

- (1) Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 10 Jahren nach Wirksamwerden der Vereinbarung den Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung der Vereinbarung.
- (2) Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, für den die vertragschließenden Gemeinden je 2 Vertreter bestimmen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe soll einem Vorschlag des Schlichtungsausschusses folgen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

§ 14
Ortsbeirat

- (1) In die Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe werden folgende Regelungen aufgenommen:
Der Ortsbeirat des Ortsteiles Königsberg besteht aus 3 Mitgliedern. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Königsberg bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteiles Königsberg, der ehrenamtliche Bürgermeister wird Ortsbürgermeister.
- (2) Der Ortsbeirat wird durch die Bürger des jeweiligen Ortsteiles am Tag der regelmäßigen Kommunalwahlen gewählt. Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 15
Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird am 31.12.2004 wirksam.

Heiligengrabe, den 18.11.2004

Für die Gemeinde Königsberg

Lutz Scheidemann
Bürgermeister der Stadt Wittstock

Ralf Karsten
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Königsberg

- Siegel -

Für die Gemeinde Heiligengrabe

Egmont Hamelow
Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe

Ramona Hanisch
stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung
Heiligengrabe

- Siegel -

Anlage 1

rechtsgültige Satzungen der Gemeinde Königsberg

1. Hauptsatzung
2. Aufwandsentschädigungssatzung
3. Friedhofssatzung
4. Straßenausbaubeitragssatzung
5. Zweitwohnsteuersatzung
6. Hundesteuersatzung
7. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“
8. Satzung über die gemeinsame „Informelle Rahmenplanung“ der Gemeinden Christdorf und Königsberg

Anlage 2

in Bau befindliche Investitionen – beschlossener Investitionsplan

1. Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses
2. ländlicher Wegebau Königsberg – Kattenstieg
3. Gestaltung Dorfanger südlicher Teil
4. Erneuerung Dorfstraße
5. Gestaltung Dorfanger nördlicher Teil
6. Gestaltung Friedhofsanlagen
7. Befestigung Schwarzer Weg

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

05	Beitritt zur Maßgabe der Bescheide vom 14. Dezember 2004 über die Eingliederung der Gemeinden Herzsprung und Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe
----	---

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
125/04	122/04	17.12.2004		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Kreßner				13.12.2004	

Betreff: Beitritt zur Maßgabe der Bescheide vom 14. Dezember 2004 über die Eingliederung der Gemeinden Herzsprung und Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe

Rechtsgrundlagen:

Beschlusstext: Die mit den Gemeinden Herzsprung und Königsberg am 18.11.2004 geschlossenen Verträge über die Eingliederung der Gemeinden in die Gemeinde Heiligengrabe gelten mit folgender Maßgabe:

„ (1) Bei der nächsten Wahl der Gemeindevertretung Heiligengrabe wird die Aufteilung der Wahlkreise geändert, um die Eingliederung der Gemeinden Herzsprung und Königsberg zu berücksichtigen.“

Begründung: Der Beitritt zur Maßgabe hat rein klarstellenden Charakter.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		20		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
20	-	-	-	

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

06	Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die „Kleine Grundschule Blumenthal“ in der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal
----	---

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
118/04	114/04	17.12.2004		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Kreßner				06.12.2004	

Betreff: Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die „Kleine Grundschule Blumenthal „ der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal

Rechtsgrundlagen: § 106 Abs. 1 und Abs. 2 vom 12. April 1996 (GVBL I Nr. 9 S.102) Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG), § 35 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die nachstehende Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die „Kleine Grundschule Blumenthal „ in der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal ab dem Schuljahr 2005/2006.

Anlage: Satzung

Begründung: Durch die freiwillige Eingliederung der Gemeinden Herzsprung und Königsberg zum 01.01.2005 in die Gemeinde Heiligengrabe, verändert sich der Schulbezirk für die „Kleine Grundschule Blumenthal“ in der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		19		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
19	-	-	-	

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Satzung
über die Bildung eines Schulbezirkes für die „Kleine Grundschule Blumenthal“ der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal**

mit den namentlich aufgeführten Gemeinden, Ortsteilen und Gemeindeteilen.

Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt am 17.12.2004 auf der Grundlage des § 106 Abs. 1 und Abs.2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 und § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 18.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes.

§ 1

Schulbezirk der „Kleinen Grundschule Blumenthal“

Für die „Kleine Grundschule Blumenthal“ der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal wird ein Schulbezirk gebildet, dessen Grenzen in der Anlage 2 (Karte) dargestellt sind.
Durch die Aufzählung der nachfolgenden Ortsteile und Gemeindeteile der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeindeteile der Gemeinde Groß Pankow wird der Schulbezirk näher bestimmt.

In den Schuleinzugsbereich einbezogen sind:

die Gemeinde Heiligengrabe
mit den Ortsteilen Blumenthal, Grabow bei Blumenthal, Rosenwinkel, Herzsprung, Königsberg und
den Gemeindeteilen Dahlhausen und Horst;
sowie
die Gemeinde Groß Pankow
mit den Gemeindeteilen Boddin, Heidelberg und Langnow.

§ 2

Auswirkungen auf die Grundschüler aus Königsberg und Herzsprung

Die erstmalige Einschulung der Grundschüler des Ortsteiles Herzsprung und des Ortsteiles Königsberg im Schulbezirk gemäß § 1 dieser Satzung erfolgt zum Schuljahr 2005/2006. Grundschüler dieser Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe, die vor dem Schuljahr 2005/2006 eingeschult wurden, sind von der Neubildung des Schulbezirkes gemäß § 1 dieser Satzung nicht betroffen.

§ 3

In-Kraft-treten

Die Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt der Gemeinde „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 20.12.2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.12.2004 beschlossene Satzung im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2004
Hamelow
Bürgermeister

07	Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte im OT Herzsprung
----	---

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
119/04	115/04	17.12.004		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Kreßner				06.12.2004	

Betreff: Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen und Getränken in der Kindertagesstätte im OT Herzsprung

Rechtsgrundlagen: § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG), §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt auf ihrer Sitzung nachfolgende Satzung für die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte im OT Herzsprung.

Anlage: Satzung

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25			
anwesende Vertreter		19			
Beschlissen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:	
				Seite:	
19	-	-	-		

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Satzung

der Kostenbeteiligung an der Speisung für die Kindertagesstätte im OT Herzsprung

Aufgrund des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) sowie des § 17 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in den jeweils gültigen Fassungen beschließt die Gemeindevertretung am 17.12.2004 folgende Satzung:

§ 1
Wirkungskreis

In der Kindertagesstätte im OT Herzsprung wird an den Wochentagen (Montag bis Freitag) für die Kindertagesstätte eine warme Hauptmalzeit angeboten.

§ 2
Anspruchsberechtigte

Die Kinder der in § 1 genannten Kindertagesstätte haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit, wenn sie bedarfsgerecht und wirtschaftlich angeboten werden kann.

§ 3
Kostenbeteiligung der Eltern

- (1) Die Eltern werden gemäß § 17 Brandenburgisches Kindertagesstättengesetz an den Kosten der Speisung beteiligt.
- (2) Unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen für eine warme Hauptmahlzeit wird ein Kostenbeteiligungssatz der Eltern wie folgt festgelegt:

Kinder von 0 – 6 Jahre 1,40 € je Hauptmahlzeit.

- (3) Die Essengeldkassierung erfolgt immer zum Monatsende für den laufenden Monat.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt der Gemeinde „Zwischen Jäglitz und Glinze“ veröffentlicht.

Heiligengrabe, den 20.12.2004

Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.12.2004 beschlossene Satzung im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2004
Hamelow
Bürgermeister

08	Erste Änderung der Hauptsatzung
----	---------------------------------

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
108/04	116/04	17.12.2004		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Kreßner				25.10.2004	

- Betreff: 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe
- Rechtsgrundlagen: § 6 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
- Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt nachfolgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Heiligengrabe.
- Anlage: 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung
- Begründung: Durch die Eingliederung der Gemeinden Herzsprung und Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe macht es sich erforderlich, die Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe zu ändern bzw. zu ergänzen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25		Protokoll Sitzung
anwesende Vertreter		19		
Beschlossen mit dem Ergebnis				vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
19	-	-	-	
				Seite:

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Heiligengrabe

Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 17.12.2004 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 wird ergänzt:

- m) OT Herzsprung
- n) OT Königsberg

Artikel II

§ 14 Abs. 5 und Abs. 6 werden ergänzt:

- OT Herzsprung zwischen Dorfstr. 25 und 26
- OT Königsberg Höhe Dorfstr. 35 am Containerplatz

Artikel III

§ 4 wird um Abs. 4 ergänzt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Herzsprung bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteiles Herzsprung. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern, der ehrenamtliche Bürgermeister wird Ortsbürgermeister.

Artikel IV

§ 4 wird um Abs. 5 ergänzt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Königsberg bleibt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteiles Königsberg. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern, der ehrenamtliche Bürgermeister wird Ortsbürgermeister.

Artikel V

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt der Gemeinde „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 20.12.2004

Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.12.2004 beschlossene Satzung im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2004

Hamelow
Bürgermeister

09	Haushaltssatzung 2005
----	-----------------------

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
115/04	117/04	17.12.2004		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				01.11.2004	

Betreff: Haushaltssatzung 2005

Rechtsgrundlagen: - §§ 76, 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV Bbg.)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die Haushaltssatzung und den Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2005.

Begründung: Gemäß § 76 ff. GO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25		Protokoll Sitzung
anwesende Vertreter		20		
Beschlossen mit dem Ergebnis				vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
18	1	1		
				Seite:

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

- | | | |
|----|------------------------|---------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 6.002.200 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 6.002.200 EUR |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 4.596.800 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 4.596.800 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Kredite werden nicht festgesetzt. | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 554.300 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.300 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 300 v. H. |

§ 4

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Bei Ausgaben über 10.000 € entscheidet die Gemeindevertretung. Der Kämmerer entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
- Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 % der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
- Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
- Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt. In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Gemeindeverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a in 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 20.12.2004

Egmont Hamelow Siegel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.12.2004 beschlossene Haushaltssatzung im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2004

Hamelow
Bürgermeister

10		Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe
Nr.	Datum	Inhalt
110/04	17.12.2004	Vertrag über die Nutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses im OT Heiligengrabe
111/04	17.12.2004	Vertrag über die Nutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses im OT Maulbeerwalde
112/04	17.12.2004	Vertrag über die Nutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses im OT Zaatzke
113/04	17.12.2004	Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Stadt Wittstock im Zuge der Eingliederung der Gemeinden Herzsprung und Königsberg
114/04	17.12.2004	Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die „Kleine Grundschule Blumenthal“ in der Gemeinde Heiligengrabe im OT Blumenthal
115/04	17.12.2004	Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen in der Kita im OT Herzsprung
116/04	17.12.2004	Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung
117/04	17.12.2004	Haushaltssatzung 2005
118/04	17.12.2004	Überplanmäßige Ausgaben – Ortsverbindungsstraße Maulbeerwalde – Zaatzke
119/04	17.12.2004	Geförderte Baumaßnahmen 2005
120/04	17.12.2004	Prioritätenliste für die Dorferneuerung im OT Maulbeerwalde
121/04	17.12.2004	Sitzungsplan der Gemeindevertretung 2005
122/04	17.12.2004	Beitritt zur Maßgabe der Bescheide vom 14. Dezember 2004 über die Eingliederung der Gemeinden Herzsprung und Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe
123/04	17.12.2004	Überplanmäßige Ausgaben – Gestaltung Sport-, Spiel- und Freizeitflächen am VFKZ im OT Grabow
124/04	17.12.2004	Vergabe von Leistungen – Essenversorgung Kita OT Herzsprung

Nichtamtlicher Teil

Neues von der Gemeindevertretung

Am 17.12.2004 eröffnete der Vorsitzende der Gemeindevertretung Heiligengrabe, Herr Wolfgang Engel, die 8. Sitzung der Gemeindevertretung im neuen Bürgerzentrum in Blesendorf. Schwerpunkt war die Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2005.

Im Rahmen der Einwohnerfragestunde wurde dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Unterschriftenliste von Anwohnern der Blesendorfer Straße in Heiligengrabe übergeben. Dort soll im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße ein Gehweg erstellt werden. Die Anwohner, die das Dokument unterzeichnet haben, sind gegen den Bau des Gehweges. Sie brachten zum Ausdruck, dass keine Notwendigkeit besteht – räumten aber ein, dass die Straßenführung teilweise sehr unübersichtlich ist und für den Begegnungsverkehr oftmals nicht ausreicht. Bürgermeister Egmont Hamelow betonte, dass gerade dieser Aspekt der Sicherheit bei der Beschlussfassung über den Bau des Gehweges eine Rolle spielen sollte. Zurzeit teilen sich der Schwerlasttransport, Busverkehr, sämtliche landwirtschaftlichen Fahrzeuge, PKW, Radfahrer und Fußgänger die Straße. Er sei froh, dass bisher an diesen unübersichtlichen Stellen noch kein schlimmerer Unfall passiert ist. Sollte in Zukunft aber jemand zu Schaden kommen und die Gemeindevertretung hat die sich jetzt bietende Gelegenheit zum Bau eines Gehweges nicht genutzt, würde man sich von den zu Schaden kommenden Personen oder den Angehörigen schwere Vorwürfe gefallen lassen müssen.

Ein Bürger aus Grabow, der ebenfalls zur Einwohnerfragestunde vorstellig war, lehnte die geplanten Straßenbaumaßnahmen in Grabow ab.

In der Folge beschlossen die Gemeindevertreter Nutzungs- und Bewirtschaftungsverträge mit Sportvereinen aus Heiligengrabe, Maulbeerwalde und Zaatzke, die gemeindeeigene Sportvereinshäuser nutzen. Die Gemeinde schafft damit die Voraussetzung, dass Vereinssport auch weiterhin möglich ist – gibt aber die Verantwortung über die Nutzung und Bewirtschaftung weitgehend an die Leute weiter, die letztlich auch die Einrichtungen nutzen.

Im Zuge der Eingliederung der Gemeinden Herzsprung und Königsberg in die Gemeinde Heiligengrabe machte sich neben den jeweiligen Verträgen auch noch eine Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Stadt Wittstock erforderlich. In dieser Vereinbarung wurden die Regelungen der Personalübergabe und Übergabe der Einrichtungen festgehalten.

Ebenfalls im Zuge der Eingliederung der beiden Gemeinden Königsberg und Herzsprung wurde die Satzung zur Erweiterung des Schulbezirkes für die Kleine Grundschule in Blumenthal beschlossen. Somit können ab dem Schuljahr 2005/2006 die Schüler aus Königsberg und Herzsprung in Blumenthal beschult werden.

Haushalt 2005 beschlossen

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilte der Bürgermeister mit, dass in den vergangenen Wochen die Ortsbeiräte, Fraktionen und der Hauptausschuss den Haushaltsplan in seinen Bestandteilen explizit beraten haben. Hinweise aus diesen Gremien wurden bei der Aufstellung der Unterlagen berücksichtigt.

Noch in der Einwohnerfragestunde bemängelte die Ortsbeirätin Frau Stark aus Maulbeerwalde, dass der Ortsbeirat zum Haushaltsentwurf dazu keine gesonderte Sitzung durchgeführt hat. Der Ortsbürgermeister Herr Seier erklärte, dass er den Ortsbeiratsmitgliedern den Teil des Haushaltsplanes, der für Maulbeerwalde relevant ist, übergeben und einige Erläuterungen gemacht hat. Eine zusätzliche Ortsbeiratssitzung hielt der Ortsbürgermeister für nicht notwendig, da keine haushaltsrelevanten Maßnahmen für

Maulbeerwalde vorgesehen sind. Ihm wurde auch kein konkreter Punkt benannt, der hätte zusätzlich beraten werden müssen. Nur eine Sitzung als Selbstzweck einzuberufen, hielt der Ortsbürgermeister Seier für nicht angebracht und ist im Übrigen auch nicht von der Gemeindeordnung vorgesehen.

Kernstück des Haushaltsplanes ist der umfangreiche Investitionsplan für 2005. Über 20 Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von etwa 4 Millionen Euro sind für 2005 vorgesehen. Schwerpunkt bilden wie bereits im vergangenen Jahr Baumaßnahmen der Infrastruktur, insbesondere im Straßenbau. So ist u. a. vorgesehen, die Verbindungsstraße von Jabel zur B 189 zu erneuern, in der Ortslage Grabow Gehwege und Straßen zu errichten sowie die Ortsverbindungsstraße von Grabow nach Rosenwinkel neu zu bauen. Zu diesen und anderen Investitionsmaßnahmen gab es aus den Ortsbeiräten fast ausschließlich positive Stellungnahmen – lediglich in Heiligengrabe gab der Ortsbeirat kein eindeutiges Votum zum Bau des Gehweges in der Blesendorfer Straße ab. Zur Verbindungsstraße Grabow – Rosenwinkel positionierte sich der Ortsbeirat Grabow positiv, und der Ortsbeirat Rosenwinkel lehnte diese Maßnahme ab, da sie aus seiner Sicht nicht notwendig ist.

Aus diesem Grund bat der Bürgermeister Egmont Hamelow darum, über diese beiden Maßnahmen getrennt und einzeln durch die Gemeindevertretung abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende gab die Diskussion frei, und nach dem Abwägen der Argumente für und gegen die Projekte entschied die Gemeindevertretung, dass beide Vorhaben Bestandteil des Haushaltsplanes 2005 bleiben sollen.

Weitere Diskussionen über den Haushaltsplan gab es nicht, sodass der Haushaltsplan 2005 mit einem Gesamtvolumen von etwa 10,6 Millionen Euro durch die Gemeindevertretung verabschiedet wurde.

Prioritätenliste für Dorferneuerung im Ortsteil Maulbeerwalde beschlossen

Nachdem die Gemeindevertretung im Sommer 2004 die Umsetzung der Maßnahmen des ursprünglichen Dorferneuerungsprogrammes im Ortsteil Maulbeerwalde gestoppt hatte, wurde ein Arbeitskreis mit dem Auftrag gebildet, die erforderlichen Maßnahmen neu zu definieren. Ursache für diese ungewöhnliche Entwicklung waren Proteste von Einwohnern gegen die Durchführung von Baumaßnahmen mit Anliegerbeteiligung.

Die durch den Arbeitskreis einstimmig vorgelegte neue Prioritätenliste wurde durch die Gemeindevertretung ebenso einstimmig beschlossen.

Hamelow
Bürgermeister

Geschäftsbericht des Bürgermeisters

Im Anschluss an die Gemeindevertretersitzung hatte der Bürgermeister Egmont Hamelow neben der Gemeindevertretung auch die Ortsbürgermeister und alle Angestellten und Arbeiter der Gemeinde zu einer kleinen Feierstunde eingeladen. Im Rahmen dieser Feierstunde gab er einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr. Diese für die vielen geladenen Zuhörer aus der Gemeindevertretung, den Ortsbeiräten und den nachgeordneten Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten und Feuerwehren sehr informative Präsentation der Ergebnisse und Daten des vergangenen Jahres soll zu einer Tradition werden. Bürgermeister Hamelow informierte u. a. zu folgenden Schwerpunkten:

Bevölkerung

In den Jahren seit 1993 ging die Bevölkerungszahl um knapp zwei Prozent auf nunmehr 4.646 Menschen zurück. Das sah in den einzelnen Dörfern sehr unterschiedlich aus: Den höchsten Rückgang gab es mit ca. 23 % in Blumenthal, den höchsten Zuwachs mit 28 % in Liebenthal. Mit der am 1. Januar 2005 erfolgenden Erweiterung der amtsfreien Gemeinde Heiligengrabe um die Ortsteile Königsberg und Herzsprung wird die Bevölkerungszahl stabil über 5.000 Einwohner liegen.

Kita / Schulen

Die derzeit vier (ab 1.1.05 kommt die Kita Herzsprung hinzu) Kindertagesstätten in Blumenthal, Heiligengrabe, Papenbruch und Zaatze werden von insgesamt 193 Kindern besucht. Das entspricht einer Auslastung der angebotenen Kapazität von 81 %. Hier wird in Gemeinschaft der Erzieherinnen und Eltern eine sehr gute Arbeit geleistet. Im Jahr 2004 konnten die umfangreichen Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten an der Kita „Trollblümchen“ in Blumenthal beendet werden. Etwa 250.000 € wurden in den vergangenen zwei Jahren investiert. Damit konnten die Fassade und Teile der Innenräume saniert werden. 2004 wurde die Außenanlage komplett neu gestaltet.

Die beiden Grundschulen der Gemeinde in Blumenthal und Heiligengrabe besuchen zurzeit insgesamt ca. 200 Schüler. Ab dem kommenden Schuljahr soll der Standort in Heiligengrabe zur Ganztagschule weiterentwickelt werden. Die entsprechende Konzeption der Schule wurde überarbeitet und zusammen mit einem Fördermittelantrag beim Bildungsministerium eingereicht.

Bauhof

Der gemeindeeigene Bauhof verbaute im vergangenen Jahr ca. 3.800 Tonnen Recyclingmaterial in den Wegen unserer Gemeinde. Schwerpunkte bildeten dabei der Weg zum Waldhof in Dahlhausen, der Verbindungsweg Blandikow – Hoheheide und der Bahnhofsweg in Heiligengrabe. Auf einer Fläche von insgesamt 195.00 m² wurde 4 – 5-mal der Grünschnitt durchgeführt. Insbesondere Bankette und innerörtliche Grünflächen waren davon betroffen. Auf einer Straßenlänge von etwa 65 km wurde vom Bauhof der Winterdienst abgesichert. Neben weiteren Arbeiten unterstützte der Bauhof auch in diesem Jahr die Ortsbeiräte, Vereine und Feuerwehren bei der Durchführung von größeren Veranstaltungen, stellte Festzelte auf und half bei der Vorbereitung von Veranstaltungen.

Feuerwehr

Insgesamt 285 aktive Kameradinnen und Kameraden sind in unserer Gemeinde in 14 Feuerwehren tätig und bereit zum Einsatz, wenn es gilt, Leben zu retten und Eigentum zu schützen. 31-mal mussten unsere Feuerwehren zu Einsätzen der verschiedensten Art ausrücken. Dabei hatte die FFW Heiligengrabe mit 23 Einsätzen die meisten zu verzeichnen. Viele Stunden verbringen die Kameraden nicht nur damit, sich auf Einsätze vorzubereiten, sondern legen mit Hand an, um ihre Gerätehäuser auf Vordermann zu bringen. Die Feuerwehrkameraden in Zaatze und Heiligengrabe konnten sich zudem über zwei neue Fahrzeuge freuen.

Investitionen

Über 3 Mill. € wurden 2004 in die Infrastruktur der Gemeinde investiert. Nachdem im vergangenen Jahr in Blesendorf die Durchfahrtsstraße mit Gehwegen und die Straße nach Künkendorf neu gebaut wurde, konzentrierten sich die Baumaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung in Blesendorf in diesem Jahr auf die Fertigstellung des Bürger- und Kegelzentrums.

Bereits in der letzten Woche konnte das Gebäude mit seinen Anlagen zur Nutzung übergeben werden. Im nächsten Jahr werden die Außenanlagen mit Volleyballplatz und Festplatz am Dorfteich fertig gestellt.

In Grabow konnten die Anlagen für den Reit- und Turnierplatz dem Sportverein übergeben werden. Nach der Fertigstellung der Sporthalle im vergangenen Jahr sind dort nun hervorragende Bedingungen für den Freizeitsport (Fußball, Volleyball, Tischtennis und Reiten) gegeben. Ebenfalls konnten in Grabow die Buswendeschleife, zwei Bushaltestellen und die Straße zum Sportplatz fertig gestellt werden.

In Maulbeerwalde, als dritten Ortsteil in der Dorferneuerung, wurden 2004 keine Maßnahmen durchgeführt, da die von der ehemaligen Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschlossene Prioritätenliste nicht umsetzbar war.

Eine neue Buswendeschleife mit Haltestelle erhielten auch die Bürger in Volkwig. Auch die Heiligengraber konnten sich über eine neue Bushaltestelle freuen.

Im ländlichen Wegebau wurden die Ortsverbindungsstraße Wernikow – Neu Biesen und die Straße Papenbruch – Karstedtshof gemeinsam mit der Stadt Wittstock gebaut. Über die Hälfte der Strecke Maulbeerwalde - Zaatzke ist ebenfalls schon fertig gestellt.

Zahlreiche weitere Investitionsvorhaben, die der Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität dienen, konnten in 2004 ebenfalls abgeschlossen werden.

Aussichtsturm und Naturlernpfad eingeweiht

In seinen weiteren Ausführungen lobte der Bürgermeister Egmont Hamelow noch einmal die Initiative der Mitglieder des Aussichtsturmvereins Blumenthal. Mit dem Aussichtsturm ist uns in unserer Gemeinde ein schönes Highlight gelungen.

Auch der erste Naturlernpfad im Altkreis Wittstock konnte im Herbst 2004 nach 18-monatiger Bauzeit im Stiftsforst Heiligengrabe seiner Bestimmung übergeben werden.

Viele Bürger und Gäste haben die beiden neuen Einrichtungen schon sehr intensiv genutzt.

Arbeitsförderung

Im Rahmen von Arbeitsförderprogrammen und Maßnahmen konnten über das Jahr hinweg 85 Menschen aus unserer Region befristet beschäftigt werden.

Dabei wurden u.a. solche Projekte wie der Siedlerhof in Papenbruch fertig gestellt.

Umsetzung Gemeindeeingliederungsverträge

Zum Abschluss stellte der Bürgermeister fest, dass von den Maßnahmen, die die damaligen Gemeindevertretungen zur Gebietsreform in den Verträgen festgehalten haben, mehr als 2/3 abgearbeitet sind.

Mit Förderprogramm zwei Eigenheime gebaut

Zwei Familien in Blandikow und Liebenthal konnten in diesem Jahr das von der Gemeindevertretung Heiligengrabe initiierte Förderprogramm nutzen. Auch im nächsten Jahr sollen mit diesem Förderprogramm unsere Bürger bei der Umsetzung von Baumaßnahmen unterstützt werden.

Hamelow
Bürgermeister

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

schon seit Wochen kommt man an die vielen bunten Lichterketten und Weihnachtsdekorationen vorbei. Nicht nur Geschäfte und Händler werben mit dem Weihnachtsfest, auch die vielerorts geschmückten Häuser weisen uns darauf hin, dass die wichtigsten Festtage des Jahres bevorstehen.

Nach den Anstrengungen des Jahres wünscht man sich nun etwas Ruhe und Besinnlichkeit, doch meist kommt es anders. Gerade in der Vorweihnachtszeit nimmt die Hektik zu, und man hat das Gefühl, dass die vielen Dinge, die man sich vorgenommen hat, bis Weihnachten nicht zu schaffen sind - trotz der Gewissheit, dass am 1. Januar ein neues Jahr beginnt und es wieder weitergeht.

In dem ersten Jahr nach der Gemeindegebietsreform konnte jeder seine eigenen Erfahrungen sammeln. Was hat sich nun wirklich verändert? - Für uns sicherlich nicht allzu viel. Die Strukturen blieben in etwa die gleichen, und auch die Verwaltungswege waren noch dieselben, wie in den Jahren zuvor.

Und doch war einiges anders. Nachdem es dem damaligen Amtsausschuss Heiligengrabe/Blumenthal in den Jahren zuvor immer besser gelungen ist, im Zusammenwirken mit den Gemeindevertretungen die Entwicklung unserer Region zu gestalten, haben wir für das Jahr 2004 erstmals einen gemeinsamen Haushaltsplan beschlossen, der für alle Ortsteile und alle Bürger gleichermaßen von Bedeutung war. Und dieser Haushaltsplan hatte es in sich. Wir konnten in diesem Jahr das größte Investitionsprogramm der vergangenen 12 Jahre umsetzen. Der Bürgermeister hat dies in seinem Geschäftsbericht kürzlich ausführlich dargelegt.

Mit der Umsetzung zahlreicher Bauvorhaben konnten sich die Wohn- und Lebensbedingungen in unseren Orten weiter verbessern. Auch für das Jahr 2005 haben wir viel vor, brauchen wir die ganze Kraft der Gemeindevertretung, der Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung, in den Einrichtungen und den Ortsteilen.

In den vergangenen Wochen haben wieder in allen Dörfern öffentliche Weihnachtsfeiern stattgefunden - sei es im Rahmen von Rentnerweihnachtsfeiern oder auch dann, wenn das ganze Dorf eingeladen war. Diese Tradition hat sich in den vergangenen Jahren sehr gut entwickelt und sollte auch künftig Bestandteil unseres kulturellen Lebens in unseren Orten sein. Daher möchten wir an dieser Stelle allen fleißigen Helfern in unseren Dörfern danken, die sich über das ganze Jahr um das Gemeinwohl bemühen und viele Stunden ihrer Freizeit opferten. Nicht vergessen wollen wir aber auch heute, jenen zu danken, die sich zur Aufgabe gemacht haben, ältere, kranke und schwache Menschen in unseren Gemeinden zu betreuen und zu pflegen.

Es ist gerade dieses gemeinsame Miteinander, was eine dörfliche Gemeinschaft ausmacht. Das sollten wir uns bewahren und erhalten, damit wir auch in Zukunft sagen können: „Schöner lebt es sich auf dem Dorf.“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Ab dem 1. Januar 2005 wächst unsere Gemeinschaft um zwei weitere Dörfer an. Herzsprung und Königsberg haben sich entschieden, mit uns gemeinsam zu gehen.

Auf diesem Wege möchten wir alle Bürgerinnen und Bürger von Herzsprung und Königsberg ganz herzlich in der Gemeinschaft unserer Dörfer begrüßen. Dass Sie sich für uns entschieden haben, bestärkt uns in unserem Willen, die Interessen unserer Menschen auf dem Lande in den

Vordergrund unseres Wirkens zu stellen, damit sich hier Einheimische und Gäste gleichermaßen wohl fühlen.

*Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wir wünschen Ihnen nun auf diesem Wege eine frohe Weihnachtszeit. In diese Wünsche schließen wir auch diejenigen ein, die das Weihnachtsfest nicht zu Hause feiern können, die aufgrund einer längeren Bildungsreise oder aus beruflichen Gründen fernab der Heimat das Weihnachtsfest begehen. Nicht vergessen wollen wir natürlich unsere Kinder, die sich ja in besonderer Weise auf das Weihnachtsfest freuen.*

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen schöne Festtage im Kreise der Familie, Verwandten, Freunde oder Bekannten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2005 mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Wolfgang Engel
Vorsitzender der
Gemeindevertretung



Heiligengrabe, im Dezember 2004

Weihnachtsmarkt Fahrenbach

Zur Eröffnung des Weihnachtsmarktes in der Partnergemeinde Fahrenbach weilte der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe Egmont Hamelow, am ersten Adventswochenende. Dieser Weihnachtsmarkt, der über die Gemeindegrenzen hinaus sehr gut angenommen wird, wird von einem Verein organisiert, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Erlös vom Weihnachtsmarkt für wohltätige Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden. Bereits zweimal wurde auch ein Teil des Erlöses nach Heiligengrabe transferiert, um hier Bürgern, die unverschuldet in Not geraten waren, zu helfen.

Bürgermeister Hamelow nutzte die Gelegenheit um für den Aussichtsturm in Blumenthal Werbung zu machen und übergab dem Bürgermeister der Gemeinde Fahrenbach ein Bild des Turmes für die Traditionsecke im Rathaus.



v.l. Siegfried Eppel, Vorsitzender der Fördergruppe Weihnachtsmarkt Fahrenbach e.V., Bürgermeister Egmont Hamelow, Bürgermeister Jens Wittmann und Reinhold Weiß, Vorstand des Fahrenbacher Weihnachtsmarktvereins

Heiligengrabe

Kindergartenkinder feiern mit Senioren Weihnachten

Gleich zweimal waren Seniorinnen und Senioren in der Heiligengrabe Kita zu Gast, am 01.12. die Mitglieder der Ortsgruppe der Volkssolidarität und am 15.12. die Großeltern der Kinder zum traditionellen Oma – und Opa – Tag.

Mit Programmen aus Liedern, Gedichten, Tänzen und Spielen erfreuten die Ein – bis Sechsjährigen unsere Gäste. Jedes Mal bekamen die Kleinen sehr viel Beifall und Zustimmung. Bei von den Erzieherinnen gebackenem Kuchen und Kaffee gingen zwei schöne Nachmittage zu Ende, die überwältigend gut besucht waren. Aber auch 70 Gäste nett unterzubringen sind in unserer Kita kein Problem. Darüber haben wir und sehr gefreut.



Kita Heiligengrabe

Rosenwinkel

Der Förderverein Rosenwinkel e. V. lädt ein:

Am Freitag, den 14. Januar 2004, findet um 19 Uhr in Meikels Taverne ein Dia-Vortrag statt.
Torsten Foelsch spricht zum Thema:

„Gadow, Krampfer und Horst – drei Rittersitze in der Prignitz und ihre Besitzer, die Familien von Möllendorff, von Blumenthal und von Wilamowitz-Möllendorff“

Mitteilungen des Ordnungsamtes

Räum- und Streupflicht

Bezug nehmend an die gültigen Straßenreinigungssatzungen erinnern wir, an die Räum- und Streupflicht von öffentlichen Straßen und Gehwegen durch den Grundstückseigentümer. Bitte beachten Sie unseren Hinweis. Gleichzeitig bitten wir alle Fahrzeughalter, bei Winterwetterlage die Kraftfahrzeuge nicht im öffentlichen Straßenraum – insbesondere an engen Stellen der Fahrbahn – zu parken. Die Räum- und Streufahrzeuge müssen zu den Tages- und Nachtzeiten ungehindert arbeiten können.

Fundsachen

Wenn Sie z.B. einen Geldbeutel, einen Schlüssel oder Schmuck gefunden haben, bringen Sie die Fundsachen zum Fundbüro. Wer etwas verloren hat, freut sich darüber, wenn er es wieder zurückbekommt.

Diese Liste soll Ihnen helfen, Ihre verlorenen Gegenstände wieder zu finden. Abgeholt werden können die Gegenstände in der

- Gemeinde Heiligengrabe
Ordnungsamt, Zimmer 18
Am Birkenwäldchen 1a
16909 Heiligengrabe/OT Heiligengrabe.

Sachbearbeiterin: Frau Otto, Tel.-Nr.: 033962/ 67- 313

Fundsachen

Datum des Fundes	Fundgegenstand	Fundort
03.05.2004	Damenarmbanduhr	Heiligengrabe
15.11.2004	Schlüsselbund	Heiligengrabe - Höhe Am Dröbel 33

Geburtstagsgrüße im Monat Januar 2005

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsbürgermeister der Ortsteile gratulieren allen Rentnern, die im Monat Januar Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow

13.01.2005	Bruno Effenberger	zum 80 Geburtstag
13.01.2005	Alfred Popko	zum 67 Geburtstag
16.01.2005	Hannelore Herms	zum 65 Geburtstag
24.01.2005	Edith Gesche	zum 5. Geburtstag

Blesendorf

02.01.2005	Inge Lehmann	zum 74 Geburtstag
20.01.2005	Franz Schnur	zum 67 Geburtstag
21.01.2005	Erika Eisenberger	zum 69 Geburtstag
23.01.2005	Natalie Schröder	zum 75 Geburtstag

Blumenthal

01.01.2005	Helmut Mörike	zum 79 Geburtstag
02.01.2005	Waltraud Rosenthal	zum 61. Geburtstag
04.01.2005	Inge Lindner	zum 64. Geburtstag
11.01.2005	Wilhelm Kusserow	zum 74. Geburtstag
11.01.2005	Christa Weiß	zum 66. Geburtstag
12.01.2005	Inge Preuß	zum 71. Geburtstag
12.01.2005	Klaus Lindemann	zum 69. Geburtstag
14.01.2005	Horst Gabel	zum 65. Geburtstag
18.01.2005	Ute Glöde	zum 62. Geburtstag
19.01.2005	Marianne Schimmelpfennig	zum 65. Geburtstag
19.01.2005	Heinz Davids	zum 84. Geburtstag
21.01.2005	Heinz Methner	zum 67. Geburtstag
31.01.2005	Ingrid Jädicke	zum 64. Geburtstag

Grabow

03.01.2005	Manfred Lengert	zum 71. Geburtstag
04.01.2005	Gertrud Bechtloff	zum 78. Geburtstag
05.01.2005	Edwin Groth	zum 61. Geburtstag
12.01.2005	Hugo Büssow	zum 61. Geburtstag
17.01.2005	Friedrich-Wilhelm Schumacher	zum 71. Geburtstag
26.01.2005	Gotthard Klüggen	zum 72. Geburtstag

Heiligengrabe

06.01.2005	Ursula Bumke	zum 70. Geburtstag
14.01.2005	Isadora Meinke	zum 71. Geburtstag
20.01.2005	Erna Vogt	zum 84. Geburtstag
23.01.2005	Siegfried Schwarz	zum 64. Geburtstag

Jabel

02.01.2005	Edwin Lück	zum 66 Geburtstag
04.01.2005	Edda Erlebach	zum 63. Geburtstag
08.01.2005	Helmut Altenkirch	zum 68. Geburtstag
16.01.2005	Burgunde Fichte	zum 62. Geburtstag

Liebenthal		
11.01.2005	Stanislaw Miler	zum 74. Geburtstag
11.01.2005	Hanni Leuchtenberger	zum 72. Geburtstag
22.01.2005	Siegfried Keck	zum 71. Geburtstag
22.01.2005	Anita Cieslak	zum 65. Geburtstag
Maulbeerwalde		
13.01.2005	Irmgard Müller	zum 68. Geburtstag
16.01.2005	Hildegard Zadow	zum 83. Geburtstag
23.01.2005	Ingeborg Schröder	zum 79. Geburtstag
26.01.2005	Ludwig Bley	zum 75. Geburtstag
31.01.2005	Karl-Friedrich Reinke	zum 69. Geburtstag
Papenbruch		
06.01.2005	Hertha Kirchner	zum 75. Geburtstag
12.01.2005	Edmund-Karl Lehmann	zum 73. Geburtstag
13.01.2005	Inge Schmidt	zum 72. Geburtstag
Rosenwinkel		
08.01.2005	Friedhelm Wolff	zum 74. Geburtstag
19.01.2005	Inge Messerschmidt	zum 68. Geburtstag
21.01.2005	Brigitte Schulz	zum 68. Geburtstag
Wernikow		
20.01.2005	Eckhard Haddorf	zum 66. Geburtstag
Zaatzke		
01.01.2005	Hanni Quindt	zum 73. Geburtstag
03.01.2005	Ilse Biewald	zum 80. Geburtstag
09.01.2005	Rudolf Wernik	zum 76. Geburtstag
14.01.2005	Gerhard Podehl	zum 81. Geburtstag
16.01.2005	Horst Dunslaff	zum 69. Geburtstag
28.01.2005	Brunhilde Sperling	zum 68. Geburtstag

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333